

terdiskriminierung teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen¹² haben die rechtlichen Rahmenbedingungen der Teilzeitarbeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geprägt. Ebenso können die Richtlinienvorschläge der Kommission über bestimmte Arbeitsverhältnisse die Entwicklung des nationalen Rechts beeinflussen¹³.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht daher die Frage, inwieweit der irische Gesetzgeber und die Gerichte das europäische Recht umgesetzt haben. Wesentliche Unterschiede zur Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik, die zu einem unterschiedlichen sozialen Mindeststandard führen, werden aufgezeigt. Die gewonnenen Ergebnisse können einerseits dazu beitragen, Lösungsansätze für die europäische Rechtsangleichung zu entwickeln; neben der sozialpolitischen Zielvorgabe fließt immer auch das nationale Recht in den innergemeinschaftlichen Prozeß der Willensbildung ein¹⁴. Ebenso schafft die Rechtsvergleichung die Voraussetzung für eine rechtsvergleichende Auslegung harmonisierten Rechts¹⁵.

Ein unterschiedliches Niveau des sozialen Schutzes des Teilzeitarbeitsverhältnisses scheint trotz aller — bislang erfolgloser — Bestrebungen nach Rechtsangleichung vorprogrammiert. Während der EuGH in der Rechtssache *Rinner-Kühn / FWW Spezial-Gebäudereinigung GmbH & Co. KG*¹⁶ den Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeiter von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnfortzG wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der mittelbaren Geschlechterdiskriminierung aus Art. 119 EWGV grundsätzlich für unzulässig hielt, besteht nach Auffassung der Kommission kein Harmonisierungsbedarf hinsichtlich solcher Teilzeitbeschäftiger, die weniger als acht Stunden in der Woche arbeiten¹⁷.

Eben dieses Spannungsverhältnis zwischen den Richtlinienvorschlägen der Kommission und der Rechtsprechung des EuGH spiegeln die jüngsten Entwicklungen im deutschen und irischen Recht wider: Seit dem Urteil des BAG vom

¹² Grundlegend: EuGH, Urt. v. 31. 3. 1981, *Jenkins / Kinsgate*, Rs 96 / 80, Slg. 1981, 911; EuGH, Urt. v. 13. 5. 1986, Rs 170 / 84, Slg. 1986, 1607; Ruzius-Wilbrink / Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor Overheidsdiensten, Urt. v. 13. 12. 1989, Rs C-102 / 88, Slg. 1989, 4311.

¹³ Vgl. Pipkom, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Harmonisierung sozialrechtlicher Normen in den Europäischen Gemeinschaften, in: Zacher (Hrsg.), Sozialrechtsvergleich im Bezugrahmen internationalen und supranationalen Rechts, 229, 235, 236.

¹⁴ von der Groeben, Die Politik der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Rechtsangleichung, NJW 1970, 359, 363, 364; vgl. Pipkom, 229, 235, 236.

¹⁵ Mansel, 529, 531.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 13. 7. 1989, Rs 171 / 88, Slg. 1989, 2743.

¹⁷ Siehe jeweils Art. 1 Abs. 3 Der Richtlinienvorschläge vom 29. Juni 1990.